

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/688**

A17

**Landesvertretung  
Forst und  
Naturschutz  
IG Bauen-Agrar-  
Umwelt**

IG Bauen-Agrar-Umwelt, Landesvertretung Forst und Naturschutz  
Lohkamp7, 48565 Steinfurt

Industriegewerkschaft  
Agrar-Bauen-Umwelt  
Landesvertretung Forst und  
Naturschutz Nordrhein-  
Westfalen

Lohkamp 7  
48565 Steinfurt  
peter.wicke@igbau.greenmac.de

**Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landtages NRW**

Ihr Zeichen:                      Ihre Nachricht vom:                      Unser Zeichen:                      Steinfurt den  
29.04.2013

**Stellungnahme der Industriegewerkschaft Agrar-Bauen-Umwelt  
Landesvertretung Forst und Naturschutz Nordrhein-Westfalen zur  
Änderung des Landesforstgesetzes, Drucksache 16/2097.**

Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren.

Der Möglichkeit einer Stellungnahme im Zuge der Öffentlichen Anhörung im Zusammenhang mit der geplanten Gesetzesänderung des Landesforstgesetzes kommt die IG Bauen Agrar Umwelt (IGBAU) gerne nach.

Die IGBAU unterstützt im Wesentlichen die Initiative, die Problematik der seit Kyrill entstandenen Situation durch den verstärkten Weihnachtsbaumbau zu regeln.

Ziel muss es Seitens der IGBAU sein, dass die Gesamtwaldfläche in NRW wieder den Umfang der „Vor-Kyrill Zeit“ erreicht. Dieses Ziel kann nur erreicht werden durch die Wiederherstellung von naturnahen Waldbeständen um auch für die Zukunft eine Nachhaltige Sicherung der Waldfunktionen gewährleisten zu können. Aus unserer Sicht stellen die betroffenen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes jedoch keinen Wald in diesem Sinne des Gesetzes dar.

Um den durch Kyrill betroffenen Waldbesitzern jedoch eine Investitionssicherheit geben zu können, stimmen wir dem Vorschlag einer terminlich gebundenen Übergangsregelung bis 2028 zu. Damit ist die grundsätzliche Nutzung der Fläche als Schmuckreisigkultur sowie als Weihnachtsbaumpflanzung in einem vertretbaren Zeitraum gegeben.

Um jedoch einen möglichst hohen Anteil der Flächen nach Ablauf der

Frist wieder in Wald zu überführen, empfehlen wir das je Betrieb mindestens 50 % der nach Kyrill in Weihnachtsbaumkulturen umgewandelten Flächen verbindlich wieder mit Wald begründet werden. Die darüber hinausgehenden Anteile unterliegen dann wie im Gesetzesentwurf beschrieben ab dem 01.01.2029 dem Genehmigungsvorbehalt der Forstbehörde.

Als problematisch sehen wir die zum Teil bestehenden langfristigen Pachtverträge mit einer Festschreibung der Nutzungsart als Weihnachtsbaumkultur. Hier müssen ggf. für die Betroffenen Betriebe Ausnahmen mit längeren Fristen möglich sein.

Dem Passus im Entwurf, wonach Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen von weniger als 2 ha Wald im Sinne des Gesetzes sind, stimmen wir zu.

Die weitere Regelung, eine Nachbarschaft mit Flächen zum Nachbarbetrieb untersagen, sehen wir jedoch als nicht praktikabel an. Die hier in Frage stehenden Flächen wird es bis auf wenige Ausnahmen nicht geben und daher dem Waldcharakter der umliegenden Flächen nur in einem sehr geringen Maße beeinflussen. Die zwangsweise Untersagung einer angrenzenden Nutzung schränkt jedoch den Waldbesitzer in unverhältnismäßiger Art und Weise ein.

Obwohl die Weihnachtsbaumkulturen nach unserer Auffassung keinen Wald darstellen, empfehlen wir dass diese Flächen der behördlichen Zuständigkeit der Landesforstverwaltung zugeordnet werden.

Mit freundlichem Gruß

Peter Wicke

(Vorsitzender der Landesvertretung Forst und Naturschutz der IGBAU Nordrhein-Westfalen)